

Az.: 2 A 7/08
3 K 803/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Beihilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 4. September 2009

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. November 2007 - 3 K 803/06 - wird verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 45,01 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.11.2007 ist bereits unzulässig, weil es an der ordnungsgemäßen Darlegung eines Zulassungsgrundes i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt.

Wird die Berufung - wie hier - nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist gem. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen und es sind gem. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO innerhalb von zwei Monaten die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dementsprechend ist gem. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Zur Darlegung gem. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gehört, dass einer der Zulassungsgründe deutlich bezeichnet wird und außerdem, dass auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogen erläutert wird, warum die Zulassung geboten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124a Rn. 49).

Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Zulassungsantrags nicht. Zwar beruft sich der Beklagte ausdrücklich auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Recht-

sprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 194).

Hier erschöpft sich der Vortrag des Beklagten in Ausführungen allgemeiner Art. So verweist er darauf, dass es „gegenwärtig und bereits absehbar künftige vergleichbare Fälle“ gebe, „in denen die Beihilfe zu solchen Medikamenten beantragt“ werde. Zahlreiche Arzneimittel könnten sowohl zur medizinisch gebotenen Behandlung einer Krankheit angewendet werden als auch zur Erhöhung der Lebensqualität. Demzufolge sei die „Abgrenzung von Medizin zu Gütern des täglichen Bedarfs von wachsender Bedeutung“. Mit diesen Erwägungen wird jedoch keine - bezogen auf das vorliegende Verfahren - konkrete klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert. Auch ist angesichts des in § 3 SächsBVO geregelten Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arzneimittel zur Erhöhung der Lebensqualität nicht erkennbar, dass und weshalb es einer berufsgerichtlichen Entscheidung zur abstrakten Unterscheidung zwischen Arzneimitteln zur medizinisch gebotenen Behandlung einer Krankheit und zur Erhöhung der Lebensqualität bedarf und welches über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende allgemeine Interesse hieran bestehen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn